

Schutz der Wasserleitungen und Wasserzähler vor Frost

In der kalten Jahreszeit sind Wasserleitungen und Wasserzähler in ungeheizten Räumen gefährdet, durch Frost Schaden zu nehmen. Deshalb sind nach der Wasserversorgungssatzung Frostschutzmaßnahmen notwendig. Es ist unbedingt erforderlich, dass frei liegende Wasserleitungen und Wasserzähler in ungeheizten Räumen vor dem Einfrieren geschützt werden. Kommt es beispielsweise zu einem Frostschaden an einem Wasserzähler, gehen die Kosten gemäß der Wassergebührensatzung zu Lasten des Wasserabnehmers. Wir bitten deshalb alle Hauseigentümer, im eigenen Interesse darauf zu achten, dass die Wasserleitungen und Wasserzähler ausreichend geschützt sind.

Um Frostschäden an den Wasserleitungen und -zählern zu vermeiden, ist es sinnvoll, frühzeitig folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Fenster und Außentüren in ungeheizten Räumen und Kellern, in denen Wasserleitungen und Wasserzähler eingebaut sind, geschlossen halten, insbesondere Zugluft vermeiden.
2. Leitungen zu Außenzapfstellen und Leitungen in frostgefährdeten, unbewohnten Räumen und Gebäuden absperren und entleeren.
3. Wasserzähler und -leitungen in nicht frostsicheren Räumen, insbesondere unter Kellerfenstern mit Isoliermaterial schützen. Ein einfaches Ablesen und Montagearbeiten am Wasserzähler durch WAW-Beauftragte müssen jedoch weiterhin möglich sein.
4. Bei Wasserzählern in Außenschränken ist es sinnvoll, die elektrische Frostschutzheizung regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und die Stromzufuhr sicherzustellen.
5. Bei Schächten für Wasserzähler, in denen der Zähler weniger als 1 m tief eingebaut ist, muss für eine Isolierung des Deckels und/oder der Leitungen und des Zählers gesorgt werden.

Schäden an Wasserzählern melden Sie bitte umgehend den WAW-Beauftragten unter der Telefonnummer 0202/569-3100 (24 Stunden täglich erreichbar).

